

4.5.2016

A8-0227/ 001-028

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-028

vom Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Bericht

Sven Giegold

A8-0227/2015

Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2014)0379 – C8-0038/2014 – 2014/0194(COD))

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*nach Stellungnahme der Europäischen
Zentralbank^{1a},*

^{1a} *ABl. C 31 vom 30.1.2015, S. 3.*

Änderungsantrag 2

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1a) Hochwertige statistische
Informationen sind ein öffentliches Gut
von grundlegender Bedeutung für die
akademische Forschung und eine solide
politische Entscheidungsfindung;*

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die Gemeinschaftsstatistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen ist für die optimale Ausarbeitung wirtschaftlicher Szenarien und die fundierte Gestaltung der Wirtschaftspolitik von entscheidender Bedeutung.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Kommission sollte die Befugnis haben, delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV anzunehmen, um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften einschlägiger Rechtsakte, insbesondere um wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen gerecht zu werden, zu ergänzen oder zu ändern. Die Kommission sollte sicherstellen, dass diese delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

(3) Die Kommission sollte die Befugnis haben, delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV anzunehmen, um bestimmte nicht wesentliche Vorschriften einschlägiger Rechtsakte, insbesondere um wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen gerecht zu werden, zu ergänzen oder zu ändern. Die Kommission sollte sicherstellen, dass diese delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten oder die Auskunftgebenden keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand ***über das für die Zwecke dieser Verordnung Erforderliche hinaus*** bedeuten ***und nicht das zu beachtende Rahmenkonzept verändern.***

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Befugnis, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, sollte der Kommission übertragen werden, wenn aufgrund von wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen die **Datenanforderungen** aktualisiert werden müssen, **einschließlich Übermittlungsfristen sowie Überarbeitungen, Erweiterungen und Streichungen von Datenströmen** gemäß Anhang I, **und wenn die Definitionen in Anhang II aktualisiert** werden müssen.

Geänderter Text

(6) (6) Die Befugnis, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, sollte der Kommission übertragen werden, wenn aufgrund von wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen die **Daten zu den Ebenen der geografischen Aufgliederung, den Ebenen der Aufgliederung nach institutionellen Sektoren und den Ebenen der Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen, die in Anhang I Tabellen 6, 7 und 8 aufgeführt sind**, aktualisiert werden müssen, **sowie zum Zweck der Festlegung gemeinsamer Qualitätsstandards, der Inhalte von Qualitätsberichten und der Anforderungen an die Erstellung von Statistiken gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3, sofern diese Aktualisierungen und Festlegungen sich weder auf den Berichterstattungsaufwand noch auf den zugrunde liegenden begrifflichen Rahmen auswirken. Die Befugnis, Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags zu erlassen, sollte der Kommission übertragen werden, wenn bestimmte Anforderungen von Datenströmen gemäß Anhang I getilgt** werden müssen, **sofern diese Tilgung keine Minderung der Qualität der statistischen Daten bewirkt, die im Einklang mit dieser Verordnung erstellt werden.**

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) **Zur Gewährleistung einheitlicher**

Geänderter Text

(8) **Um einheitliche** Bedingungen für die

Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit *gemeinsame Qualitätsstandards erlassen sowie* Inhalt und Periodizität der Qualitätsberichte harmonisiert werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 *sicherzustellen*, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, damit Inhalt und Periodizität der Qualitätsberichte harmonisiert werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 wahrgenommen werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die bestehende gute operative Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken (NZB) und den nationalen statistischen Ämtern sowie zwischen Eurostat und der Europäischen Zentralbank ist ein Vorteil, der fortbestehen und ausgebaut werden sollte, um die allgemeine Harmonisierung und Qualität der Zahlungsbilanzstatistik, der Finanzstatistik, der Statistik der Staatsfinanzen, der makroökonomischen Statistik und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verbessern. Die NZB würden durch ihre Mitwirkung an den für die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen zuständigen Sachverständigengruppen *der Kommission* weiterhin eng in die *Erarbeitung* aller Beschlüsse im Zusammenhang mit der Zahlungsbilanz, dem internationalen Dienstleistungsverkehr und den Direktinvestitionen einbezogen. Die *strategische* Zusammenarbeit zwischen dem ESS und dem ESZB wird im Rahmen des European Statistical Forum koordiniert, das durch eine am 24. April 2013 unterzeichnete Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems

Geänderter Text

(12) Die bestehende gute operative Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zentralbanken (NZB) und den nationalen statistischen Ämtern sowie zwischen Eurostat und der Europäischen Zentralbank ist ein Vorteil, der fortbestehen und ausgebaut werden sollte, um die allgemeine Harmonisierung und Qualität der Zahlungsbilanzstatistik, der Finanzstatistik, der Statistik der Staatsfinanzen, der makroökonomischen Statistik und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu verbessern. *Die nationalen statistischen Ämter und* die NZB würden durch ihre Mitwirkung an den für die Zahlungsbilanz, den internationalen Dienstleistungsverkehr und die Direktinvestitionen zuständigen Sachverständigengruppen weiterhin eng in die *Ausarbeitung* aller Beschlüsse im Zusammenhang mit der Zahlungsbilanz, dem internationalen Dienstleistungsverkehr und den Direktinvestitionen einbezogen. Die Zusammenarbeit zwischen dem ESS und dem ESZB wird im Rahmen des European Statistical Forum koordiniert, das durch eine am 24. April 2013 unterzeichnete Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europäischen Statistischen Systems

und den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken¹⁰ eingerichtet wurde.

10

http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_PUBLIC/MOU_ESS_ESCB/EN/MOU_ESS_ESCB-EN.PDF

und den Mitgliedern des Europäischen Systems der Zentralbanken¹⁰ eingerichtet wurde.

10

https://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/mou_between_the_ess_and_the_escb.pdf

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Gemäß Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 AEUV sollte die Kommission die Europäische Zentralbank zu unter ihre Zuständigkeit fallenden Rechtsakten konsultieren.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) (12a) Die Mitgliedstaaten sollten die für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen erforderlichen Daten rechtzeitig, in geeigneter Form und in der benötigten Qualität bereitstellen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

(13a) Seit dem Erlass der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 sind die internationalen Kapitalströme intensiver und zugleich komplexer geworden. Durch die vermehrte Heranziehung von Zweckgesellschaften und rechtlichen Konstruktionen zum Zweck der Kanalisierung von Kapitalströmen ist es schwieriger geworden, die Ströme zu überwachen, um für ausreichende Rückverfolgbarkeit zu sorgen und Doppel- bzw. Mehrfachverbuchung zu unterbinden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

(13b) Aus diesen Gründen sollten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 2005 aktualisiert werden, damit bei den Zahlungsbilanzen, dem internationalen Dienstleistungsverkehr und den Direktinvestitionen mehr Transparenz und Granularität gegeben ist, und zwar indem Berichts- und Veröffentlichungspflichten ausgedehnt werden und dabei Vorteile aus unter anderem aktuellen Innovationen gezogen werden, wie der globalen Unternehmenskennung (GLEI), die Teil der Vorschläge der OECD zur Verbesserung der Berichterstattung über Finanzkonten ist, und indem aktuelle rechtliche Neuerungen herangezogen werden wie die Register der eigentlichen Eigentümer, die im Rahmen der Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche eingeführt wurden. Derart erweiterte Anforderungen dürften den analytischen Wert der EU-Statistik zu

Direktinvestitionen steigern und könnten auch zur Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Finanzströmen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen beitragen.

Begründung

Der Verweis auf die globale Unternehmenskennung (GLEI) im geänderten Text beruht auf einem Beitrag des Deutschen Fondsverbands (BVI).

Änderungsantrag 12

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Soweit methodisch durchführbar, sollten die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 184/2005 erstellten Statistiken es auch möglich machen, neue Direktinvestitionen von solchen zu unterscheiden, die Übernahmen zur Folge haben, bei denen sich während eines bestimmten Zeitraums die Brutto-Kapitalbildung in dem betroffenen Mitgliedstaat bzw. das Betriebskapital der von dem Eigentumsübergang betroffenen Wirtschaftseinheit nicht erhöht.

Änderungsantrag 13

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13d) Die Kommission (Eurostat) sollte ihre Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, die wesentliche Quellen von unter diese Verordnung fallender Statistik sind, wie der OECD und dem Internationalen Währungsfonds (IWF), verbessern, um den Austausch von Fachwissen zu begünstigen und damit die Qualität der

Statistik über internationale volkswirtschaftliche Vorgänge wirkungsvoll zu heben. Die genannte internationale Zusammenarbeit würde außerdem die Ausarbeitung eines angemessenen begrifflichen Rahmens in Bezug auf sowohl den eigentlichen Eigentümer als auch die Unterscheidung zwischen neuen Direktinvestitionen und solchen Direktinvestitionen, die Übernahmen nach sich ziehen, erleichtern und kann sich auch auf weitere internationale Organisationen und Foren wie die Initiative der G-20-Staaten zu Datenlücken erstrecken.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13e) Die Kommission (Eurostat) sollte von der Bestimmung Gebrauch machen, die es ihr ermöglicht, ihre Stellungnahme zu der Qualität nationaler Statistik öffentlich bekannt zu geben, speziell in Fällen, in denen sie Zweifel an der Korrektheit der Informationen bei statistischem Material jeder Art hat, wie in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013–2017^{1a} dargelegt.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013–2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13f) Um die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Statistischen System (ESS) und dem ESZB zu stärken, sollte die Kommission den durch den Beschluss 2006/856/EG des Rates vom 13. November 2006 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken^{1a} eingesetzten Ausschuss für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken in allen Angelegenheiten konsultieren, die in seine Zuständigkeiten nach dem genannten Beschluss fallen.

^{1a} Beschluss des Rates 2006/856/EWG vom 13. November 2006 zur Einsetzung eines Ausschusses für die Währungs-, Finanz- und Zahlungsbilanzstatistiken (ABl. Nr. L 332 vom 30.11.2006, S. 21).

Begründung

As the ECB points-out in its opinion, the proposed regulation has the aim of abolishing the Balance of Payments Committee established by Article 11 of Regulation (EC) No 184/2005 of the European Parliament and of the Council and transferring all comitology powers to the European Statistical System Committee, on which the ECB and national central banks (NCBs) are not represented. Close cooperation between the European Statistical System (ESS) and the European System of Central Banks (ESCB) in the field of balance of payments (BOP) and international investment position (IIP) statistics should be ensured through the Committee on Monetary, Financial and Balance of Payments Statistics (CMFB). In particular, the opinion of the CMFB could be requested on proposals for new legal acts, including amending legal acts, on BOP and related statistics.

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Verordnung (EG) Nr. 184/2005
Artikel 2 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 10 des Vertrags zu erlassen, wenn aufgrund von wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen die Datenanforderungen aktualisiert werden müssen, ***einschließlich Übermittlungsfristen sowie Überarbeitungen, Erweiterungen und Streichungen von Datenströmen gemäß Anhang I, und wenn die Definitionen in Anhang II aktualisiert werden müssen.***

Geänderter Text

3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 10 zu erlassen, wenn aufgrund von wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen die Datenanforderungen, ***die Ebenen der geografischen Aufgliederung, die Ebenen der Aufgliederung nach institutionellen Sektoren und die Ebenen der Aufgliederung nach Wirtschaftszweigen, die in Anhang I Tabellen 6, 7 und 8 aufgeführt sind,*** aktualisiert werden müssen, ***sowie zum Zweck der Festlegung der Inhalte von Qualitätsberichten und der Anforderungen an die Erstellung von Statistiken gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3, sofern die Aktualisierungen und Festlegungen sich weder auf den Berichterstattungsaufwand noch auf den zugrunde liegenden begrifflichen Rahmen auswirken.***

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 10 zu erlassen, wenn bestimmte Anforderungen von Datenströmen gemäß Anhang I getilgt werden müssen, sofern diese Tilgung keine Minderung der Qualität der statistischen Daten bewirkt, die aufgrund dieser Verordnung erstellt werden.

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 184/2005
Artikel 3 – Absatz 1**

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Mitgliedstaaten nutzen bei der Erhebung der in dieser Verordnung

Geänderter Text

(1a) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Mitgliedstaaten nutzen bei der Erhebung der in dieser Verordnung

verlangten Daten alle von ihnen als sachdienlich und angemessen erachteten Quellen. Diese können auch verwaltungstechnische Datenquellen wie etwa Unternehmensregister *einschließen*.

verlangten Daten alle von ihnen als sachdienlich und angemessen erachteten Quellen. Diese können *unter anderem* verwaltungstechnische Datenquellen wie Unternehmensregister *umfassen, einschließlich der Zentralregister mit Informationen über die eigentlichen Eigentümer von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen im Sinne der Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche, des Europäischen Konzernregisters (EGR – European Group Registry) oder der globalen Unternehmenskennung (GLEI – Global Legal Entity Identifier) und der geografisch aufgeschlüsselten DI-Daten, die im Rahmen der IWF-Initiative zur koordinierten Erhebung von Direktinvestitionen (CDIS – Coordinated Direct Investment Survey) verfügbar sind.*“

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 184/2005
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission *verabschiedet* anhand von Durchführungsrechtsakten die *gemeinsamen Qualitätsstandards sowie Inhalt und* Periodizität der Qualitätsberichte unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Datenerhebungs- und -aufbereitungskosten sowie wichtiger Änderungen in Bezug auf die Datenerhebung.

Geänderter Text

3. Die Kommission *legt* anhand von Durchführungsrechtsakten die Periodizität der Qualitätsberichte *fest* unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Datenerhebungs- und -aufbereitungskosten sowie wichtiger Änderungen in Bezug auf die Datenerhebung.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In Artikel 4 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„4a. Die Kommission (Eurostat) legt mithilfe von Durchführungsrechtsakten Regelungen zur Zusammenarbeit mit Statistikstellen auf internationaler Ebene, einschließlich des IWF und der OECD, fest, um die Nutzung internationaler Konzepte, Klassifizierungen, Methoden und anderer Normen zu unterstützen, insbesondere mit dem Ziel, bezüglich der im Rahmen dieser Verordnung erstellten Statistiken mehr Kohärenz und bessere Vergleichbarkeit auf weltweiter Ebene herbeizuführen.“

Begründung

Anregung zu dieser Bestimmung gibt eine ähnliche Bestimmung in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 über das Europäische Statistische Programm 2013–2017.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 184/2005
Artikel 5

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 5

Datenströme

Die zu erstellenden Statistiken werden vor der Übermittlung an die Kommission (Eurostat) nach folgenden Datenströmen zusammengestellt:

- (a) Euroindikatoren der Zahlungsbilanz,
- (b) vierteljährliche Zahlungsbilanzstatistiken,

Geänderter Text

(2b) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Datenströme

I. Die zu erstellenden Statistiken werden vor der Übermittlung an die Kommission (Eurostat) nach folgenden Datenströmen zusammengestellt:

- (a) Euroindikatoren der Zahlungsbilanz,
- (b) vierteljährliche Zahlungsbilanzstatistiken,

(c) internationaler Dienstleistungsverkehr,
(d) Direktinvestitionsströme (DI-Ströme),
(e) Direktinvestitionsbestände (DI-Bestände).

(c) internationaler Dienstleistungsverkehr,
(d) Direktinvestitionsströme (DI-Ströme),
(e) Direktinvestitionsbestände (DI-Bestände).

2. In den zu erstellenden Statistiken werden die Datenströme auf der Grundlage vollständiger und zuverlässiger Datenquellen und, soweit methodisch durchführbar, die gesamten DI-Abflüsse anhand des Gründungsstaates des eigentlichen Eigentümers der den DI-Abfluss steuernden Wirtschaftseinheit erfasst.

3. Soweit methodisch durchführbar und in voller Einhaltung von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken werden in den zu erstellenden Statistiken die DI-Zuflüsse differenziert nach Strömen, die durch erhöhte Brutto-Kapitalbildung oder Erhöhung des Betriebskapitals einer Wirtschaftseinheit neue Investitionen bewirken, einerseits und Übernahmen, aus denen nur ein Übergang des Eigentums an einer Wirtschaftseinheit während des Bezugszeitraums von einem Jahr resultiert, andererseits.

4. Bis zum 28. Februar 2018 erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte nach Artikel 10 zur Festlegung der methodischen Anforderungen im Hinblick auf die statistische Qualität und Vergleichbarkeit von DI-Statistiken, die auf dem Konzept des eigentlichen Eigentümers beruhen, und auf die Abgrenzung zwischen neuen DI und Übernahmen, wobei sie der internationalen Zusammenarbeit Rechnung trägt.

5. Die Kommission leitet – nach Konsultation des AWFZ – Pilotstudien ein zu DI-Statistiken, die auf dem Konzept des eigentlichen Eigentümers beruhen, und zu der Abgrenzung zwischen neuen DI und Übernahmen. Die Pilotstudien dienen dazu, die Ausarbeitung der methodischen Anforderungen nach Absatz 4 zu

unterstützen und die Durchführbarkeit und die Kosten der zugehörigen Datenerhebung zu begutachten. Die Kommission kann die Frist nach Absatz 4 um zwei Jahre verlängern, wenn sie in dem Durchführungsbericht zu der Auffassung gelangt, dass mehr Zeit für den Erlass der delegierten Rechtsakte nach Absatz 4 notwendig ist, oder legt, soweit zweckmäßig, eine Überarbeitung dieser Verordnung vor. Die Pilotstudien dienen dazu, die Ausarbeitung der methodischen Anforderungen nach den Absätzen 2 und 4 zu unterstützen und die Durchführbarkeit und die Kosten der zugehörigen Datenerhebung zu begutachten.

6. Die nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 erstellten Statistiken werden der Kommission (Eurostat) übermittelt.

7. Die Datenströme nach den Absätzen 1 bis 3 sind nach Konsultation des AWFZ nach Maßgabe des Anhangs I darzustellen.“

Anhang I enthält eine genauere Beschreibung dieser Datenströme.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 184/2005
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Wahrnehmung der in Artikel 2 Absatz 3 übertragenen Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen **erheblichen** zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Geänderter Text

2. Bei der Wahrnehmung der in Artikel 2 Absatz 3 übertragenen Befugnisse stellt die Kommission sicher, dass die delegierten Rechtsakte für die Mitgliedstaaten und die Auskunftgebenden keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand **über das für die Zwecke dieser Verordnung Erforderliche hinaus** bedeuten.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EG) Nr. 184/2005
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **zwei** Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um **zwei** Monate verlängert.

Geänderter Text

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 2 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von **drei** Monaten nach Mitteilung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keinen Einspruch erheben werden. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um **drei** Monate verlängert. **Wird ein delegierter Rechtsakt unmittelbar vor einem Feiertag oder während eines Feiertags übermittelt, wird die Frist ab der ersten Plenartagungswoche des Europäischen Parlaments nach dem Feiertag gerechnet. In jedem Fall muss die Frist so verlängert werden können, dass sie drei Plenartagungswochen einschließt.**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 184/2005
Artikel 12

Derzeitiger Wortlaut

Artikel 12
Durchführungsbericht
Bis zum 28 Februar **2010** legt die Kommission dem Europäischen Parlament

Geänderter Text

(4a) Artikel 12 erhält folgende Fassung:
„Artikel 12
Durchführungsberichte
Bis zum 28. Februar **2018** und danach alle fünf Jahre **oder zu einem Zeitpunkt vor**

und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Der Bericht enthält insbesondere:

- (a) Angaben zur Qualität der erstellten Statistik;
- (b) eine Bewertung des Nutzens der erstellten Statistik für die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen im Verhältnis zu den Kosten;

(c) Angaben der Bereiche, in denen in Anbetracht der erzielten Ergebnisse Verbesserungen möglich sind und Änderungen notwendig erscheinen;

(d) eine Überprüfung der Arbeitsweise des Ausschusses *sowie* eine Empfehlung, ob der Anwendungsbereich der Durchführungsmaßnahmen neu festgelegt werden soll.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 184/2005
Artikel 12a (neu)

Vorschlag der Kommission

dem 28. Februar 2018, zu dem sie es für notwendig hält, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Der Bericht enthält insbesondere:

- (a) Angaben zur Qualität der erstellten Statistik;
- (b) eine Bewertung des Nutzens der erstellten Statistik für die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten sowie die Lieferanten und Nutzer der statistischen Informationen im Verhältnis zu den Kosten;

(ba) eine Beurteilung der Frage, ob für den Erlass der delegierten Rechtsakte nach Artikel 5 Absatz 4 mehr Zeit benötigt wird;

(c) Angaben der Bereiche, in denen in Anbetracht der erzielten Ergebnisse Verbesserungen möglich sind – *etwa positive Auswirkungen auf die Transparenz, Verfügbarkeit und Granularität der erstellten Statistiken sowie günstigere Kosten der Erstellung der Statistiken nach Artikel 5 Absätze 2 und 3*– und Änderungen notwendig erscheinen;

(d) eine Überprüfung der Arbeitsweise des Ausschusses *nach Artikel 11 und* eine Empfehlung *dazu*, ob der Anwendungsbereich der Durchführungsmaßnahmen neu festgelegt werden soll.“

Geänderter Text

(4b) Folgender Artikel wird hinzugefügt:

„Artikel 12a

**Zusammenarbeit mit anderen
Ausschüssen**

***In allen Angelegenheiten, die in den
Zuständigkeitsbereich des durch den
Beschluss 2006/856/EG eingesetzten
Ausschusses für die Währungs-, Finanz-
und Zahlungsbilanzstatistiken fallen, holt
die Kommission nach Maßgabe des
genannten Beschlusses die
Stellungnahme dieses Ausschusses ein.“***

Begründung

As the ECB points-out in its opinion, the proposed regulation has the aim of abolishing the Balance of Payments Committee established by Article 11 of Regulation (EC) No 184/2005 of the European Parliament and of the Council and transferring all comitology powers to the European Statistical System Committee, on which the ECB and national central banks (NCBs) are not represented. Close cooperation between the European Statistical System (ESS) and the European System of Central Banks (ESCB) in the field of balance of payments (BOP) and international investment position (IIP) statistics should be ensured through the Committee on Monetary, Financial and Balance of Payments Statistics (CMFB). In particular, the opinion of the CMFB could be requested on proposals for new legal acts, including amending legal acts, on BOP and related statistics.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 c (neu)

Verordnung (EG) 184/2005

Artikel 12b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Folgender Artikel wird hinzugefügt:

„Artikel 12b

**Öffentliche Berichterstattung über
Direktinvestitionen**

***1. Eurostat veröffentlicht auf seiner
Website auf einer speziellen
benutzerfreundlichen Seite Statistiken der
Direktinvestitionen in Bezug auf alle
Rechtsräume, die zu Anhang I Ebene
Geo 6 gehören.***

2. Die Kommission (Eurostat) legt in voller Einhaltung von Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken ihre Statistiken und die Einzelheiten der zur Berechnung verwendeten Methoden offen.“

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 184/2005

Anhang I – Tabelle 4.1

Derzeitiger Wortlaut

Tabelle 4

Direktinvestitionen – Transaktionen (einschließlich Erträge)

Tabelle 4.1: Direktinvestitionen – Finanzielle Transaktionen

Frist T + 9 Monate

Periodizität jährlich

Erster Berichtszeitraum 2013

	Saldo		Nettozugang an Forderungen		Nettozugang an Verbindlichkeiten	
ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN						
Direktinvestitionen im Ausland – Transaktionen	Geo	6	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Ausland – Reinvestierte Gewinne	Geo	5	Geo	5		
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel (ohne Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Inland – Transaktionen	Geo	6	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo	5	Geo	5	Geo	5

Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo	5				
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo	5				
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo	5				
Direktinvestitionen im Inland – Reinvestierte Gewinne	Geo	5			Geo	5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel (ohne Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen)	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo	5				
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo	5				
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo	5				
GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN						
Direktinvestitionen im Ausland – Transaktionen [1]	Geo	5	Geo	5	Geo	5
Direktinvestitionen im Inland – Transaktionen [1]	Geo	5	Geo	5	Geo	5

⁽¹⁾ Ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch.

Geänderter Text

(4d) Anhang I Tabelle 4.1 erhält folgenden Wortlaut:

Tabelle 4

Direktinvestitionen – Transaktionen (einschließlich Erträge)

Tabelle 4.1: Direktinvestitionen – Finanzielle Transaktionen

Frist T + 9 Monate

Periodizität jährlich

Erster Berichtszeitraum 2013

	Saldo	Nettozugang an Forderungen	Nettozugang an Verbindlichkeiten
ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN			
Direktinvestitionen im Ausland – Transaktionen	Geo 6	Geo 6	Geo 6
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5

Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Reinvestierte Gewinne	Geo 5	Geo 5	
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel (ohne Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Transaktionen	Geo 6	Geo 6	Geo 6
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte ohne reinvestierte Gewinne zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
Direktinvestitionen im Inland – Reinvestierte Gewinne	Geo 5		Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel (ohne Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel (ohne Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN			
Direktinvestitionen im Ausland – Transaktionen [1]	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Transaktionen [1]	Geo 5	Geo 5	Geo 5

⁽¹⁾ Ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch.

Begründung

The amendment proposed aims at providing gross information related to the outward foreign direct investments and inward foreign direct investments, including related investment income flows, between each EU Member State and all other countries in the world. So far this

information is only required on a net basis (investment in the country minus investment abroad), which hampers the analytical value of the reported information. Such information is also requested by the International Monetary Fund (IMF) in the context of the Coordinated Direct Investment Survey (CDIS) initiative. Furthermore the amendment aims at enriching inward and outward FDI statistics by compiling the main headings also following the 'ultimate host/investor country' approach to identify the host country of the direct investment enterprise for outward FDI and the home country of the direct investor for inward FDI as defined in the OECD Benchmark Definition of FDI. This information would complement the current FDI statistics compiled on the basis of the 'immediate host/investing country' (IHC/IIC) approach.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 e (neu)

Verordnung (EG) Nr. 184/2005

Anhang I – Tabelle 4.2

Derzeitiger Wortlaut

Tabelle 4.2 Erträge aus Direktinvestitionen

Frist: T + 9 Monate

Periodizität : jährlich

Erster Bezugszeitraum: 2013

	Saldo	Einnahmen	Ausgaben
ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN			
Direktinvestitionen im Inland – Erträge	Geo 6	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Dividenden (ohne Dividenden zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Dividenden zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Reinvestierte Gewinne	Geo 5	Geo 5	
Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen (ohne Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge	Geo 6	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Dividenden	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Dividenden (ohne Dividenden zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Dividenden zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5

Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
Direktinvestitionen im Inland – Reinvestierte Gewinne	Geo 5		Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen (ohne Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN			
Direktinvestitionen im Inland – Erträge [1]	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge [1]	Geo 5	Geo 5	Geo 5

(1) Ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch.

Geänderter Text

(4e) Anhang I Tabelle 4,2 erhält folgenden Wortlaut:

Tabelle 4.2 Erträge aus Direktinvestitionen

Frist: T + 9 Monate

Periodizität : jährlich

Erster Bezugszeitraum: 2013

	Saldo	Einnahmen	Ausgaben
ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN			
Direktinvestitionen im Inland – Erträge	Geo 6	Geo 6	Geo 6
Direktinvestitionen im Ausland – Dividenden (ohne Dividenden zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Dividenden zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Reinvestierte Gewinne	Geo 5	Geo 5	
Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen (ohne Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge	Geo 6	Geo 6	Geo 6
Direktinvestitionen im Inland – Dividenden	Geo 5	Geo 5	Geo 5

Direktinvestitionen im Inland – Dividenden (ohne Dividenden zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Dividenden zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
Direktinvestitionen im Inland – Reinvestierte Gewinne	Geo 5		Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen (ohne Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge aus Forderungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN			
Direktinvestitionen im Inland – Erträge [1]	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Erträge [1]	Geo 5	Geo 5	Geo 5

(1) Ab dem Berichtsjahr 2015 obligatorisch.

Begründung

The amendment proposed aims at providing gross information related to the outward foreign direct investments and inward foreign direct investments, including related investment income flows, between each EU Member State and all other countries in the world. So far this information is only required on a net basis (investment in the country minus investment abroad), which hampers the analytical value of the reported information. Such information is also requested by the International Monetary Fund (IMF) in the context of the Coordinated Direct Investment Survey (CDIS) initiative. The amendment also aims at enriching inward and outward FDI statistics by compiling the main headings also following the ‘ultimate host/investor country’ approach to identify the host country of the direct investment enterprise for outward FDI and the home country of the direct investor for inward FDI as defined in the OECD Benchmark Definition of FDI. This information would complement the current FDI statistics compiled on the basis of the ‘immediate host/investing country’ (IHC/IIC) approach.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 f (neu)

Verordnung (EG) Nr. 184/2005
Anhang I – Tabelle 5.1

Derzeitiger Wortlaut

Tabelle 5

Direktinvestitionen – Bestände

Tabelle 5.1 – Direktinvestitionsbestände

Frist: T + 9 Monate

Periodizität : jährlich

Erster Bezugszeitraum: 2013

	Saldo	Forderungen	Verbindlichkeiten
ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN			
Direktinvestitionen im Ausland	Geo 6	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel (ohne Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland	Geo 6	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel (ohne Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5

Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN			
Direktinvestitionen im Ausland	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland	Geo 5	Geo 5	Geo 5

Geänderter Text

(4f) Anhang I Tabelle 5,1 erhält folgenden Wortlaut:

Tabelle 5

Direktinvestitionen – Bestände

Tabelle 5.1 – Direktinvestitionsbestände

Frist: T + 9 Monate

Periodizität : jährlich

Erster Bezugszeitraum: 2013

	Saldo	Forderungen	Verbindlichkeiten
ALLE GEBIETSANSÄSSIGEN EINHEITEN			
Direktinvestitionen im Ausland	Geo 6	Geo 6	Geo 6
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Anteilsrechte (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel (ohne Forderungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Ausland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland	Geo 6	Geo 6	Geo 6
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Anteilsrechte (ohne wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – wechselseitige Beteiligungen zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		

Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel (ohne Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland – Schuldtitel zwischen Schwesterunternehmen (oberste beherrschende Gesellschaft ist nicht im Meldeland ansässig)	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Darunter: Oberste beherrschende Gesellschaft ist in einem anderen Land des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist in der EU, aber außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig	Geo 5		
Oberste beherrschende Gesellschaft ist außerhalb der EU ansässig	Geo 5		
GEBIETSANSÄSSIGE ZWECKGESELLSCHAFTEN			
Direktinvestitionen im Ausland	Geo 5	Geo 5	Geo 5
Direktinvestitionen im Inland	Geo 5	Geo 5	Geo 5

Begründung

The amendment proposed aims at providing gross information related to the outward foreign direct investments and inward foreign direct investments, including related investment income flows, between each EU Member State and all other countries in the world. So far this information is only required on a net basis (investment in the country minus investment abroad), which hampers the analytical value of the reported information. Such information is also requested by the International Monetary Fund (IMF) in the context of the Coordinated Direct Investment Survey (CDIS) initiative. The amendment also aims at enriching inward and outward FDI statistics by compiling the main headings also following the ‘ultimate host/investor country’ approach to identify the host country of the direct investment enterprise for outward FDI and the home country of the direct investor for inward FDI as defined in the OECD Benchmark Definition of FDI. This information would complement the current FDI statistics compiled on the basis of the ‘immediate host/investing country’ (IHC/IIC) approach.